

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 27 Oktober 1999

1792. Interpellation von Ronald Schmid und Hans Bachmann betreffend Broschüre «Willkommen in Zürich», Aufnahme von Hinweisen für Gast- und Logisgeber. Am 9 Juni 1999 reichten die Gemeinderäte Ronald Schmid und Hans Bachmann (beide FDP) folgende Interpellation GR Nr 99/245 ein

In der Broschüre «Willkommen in Zürich» findet sich unter «B» der Hinweis auf Besuchsaufenthalte. Für die Besucherinnen und Besucher ist der Aufenthalt klar und einfach geregelt. Vom Gast- oder Logisgeber wird richtigerweise die Verantwortung (Haftpflicht) und Disziplin (rechtzeitige Anmeldung) verlangt. Hinweise zur Erfüllung dieser Kriterien fehlen jedoch.

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Es ist anzunehmen, dass für die Anmeldung Formulare zur Verfügung stehen. Weshalb wird in der Broschüre nicht darauf hingewiesen, wo diese zu erhalten sind?
2. Wie werden Gast- und Logisgeber, welche nicht im Besitz der Broschüre sind, über ihre Pflichten informiert?
3. Wie wird das Befolgen dieser Pflichten gewährleistet?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Allgemeiner Hinweis

Zu Sinn und Zielpublikum der Broschüre «Willkommen in Zürich» wird auf die Antwort zur Interpellation GR Nr 99/244 verwiesen.

Zu Frage 1: Die gesetzlichen Grundlagen beim Meldewesen von Ausländerinnen und Ausländern basieren auf dem Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG). Die An- und Abmeldung von meldepflichtigen Personen aus dem Ausland erfolgt mit Einzugs- bzw. Auszugsanzeigen. Diese Formulare sind in jedem Kreis- oder Quartierbüro sowie beim Personenmeldeamt im Stadthaus erhältlich.

Die Anregung der Interpellanten, in der Broschüre unter «Besuchsaufenthalt» anzumerken, dass die notwendigen Formulare und allfällige Auskünfte gerne und jederzeit auf den Kreis- und Quartierbüros erhältlich sind, ist sinnvoll und wird bei allfälligen Neuauflagen aufgenommen werden.

Zu Frage 2: Bis 1994 erfolgte eine regelmässige Publikation der Meldevorschriften im vormaligen «Tagblatt der Stadt Zürich». Im Rahmen des Sparauftrages wurde auf die periodische Insertion verzichtet. Der Beachtungsgrad solcher Inserate bei der Bevölkerung und insbesondere beim anvisierten Publikum ist ohnehin nicht allzu gross.

Über die Meldepflicht der Gast- und Logisgebenden (die sogenannte Drittmeldepflicht) informiert das Personenmeldeamt heute im Internet. Die benötigten Formulare können zudem via E-Mail direkt bestellt werden. Um den Informationsstand über die Drittmeldepflicht zu verbessern, wird derzeit geprüft, ob ein Merkblatt zur Drittmeldepflicht erstellt werden soll und wie dieses Merkblatt möglichst effizient unter die potentiellen Logisgebenden gestreut werden konnte.

Zu Frage 3: Die Gewährleistung der Drittmeldepflicht erfolgt durch die Stadt- und Kantonspolizei, die Fremdenpolizei und das Personenmeldeamt. Diese Organe überwachen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Drittmeldepflicht. Die Polizeiorgane kontrollieren die Drittmeldepflicht im Rahmen ihrer üblichen Einsätze (Personenkontrollen) und speziell bei den sogenannten Hotelkontrollen. Die Fremdenpolizei überwacht die Niederlassung von meldepflichtigen Personen, das Personenmeldeamt insbesondere die Abgabe der Einzugs- und Auszugsanzeigen. Werden von den Logisgebenden diese Anzeigen nicht gemacht, erfolgt durch das Personenmeldeamt eine Aufforderung. Bei wiederholter Verletzung der Drittmeldepflicht durch Logisgebende werden diese verzeigt.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber